

# Merkblatt betreffend Übertritt von der Kollektiv-Krankenlohnausfallversicherung in die Einzelversicherung

Massgebend sind die für Ihren Kollektivvertrag jeweils zum Zeitpunkt des Übertritts geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Krankenlohnausfallversicherung nach VVG.

## Übertrittsrecht

Beim Austritt aus dem Kreis der kollektiv Versicherten oder bei Auflösung der Kollektiv-Krankenlohnausfallversicherung hat der in der Schweiz wohnhafte Versicherte das Recht, in die Einzelkrankentaggeldversicherung von Zurich überzutreten.

## Frist zur Geltendmachung des Übertrittsrechtes

Das Übertrittsrecht ist innert 90 Tage nach dem Austritt aus der Kollektiv-Krankenlohnausfallversicherung bzw. nach dem Ende des Leistungsbezuges geltend zu machen.

## Beginn der Einzelversicherung

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Einzelversicherung tritt immer am 1. Tag nach Austritt aus der Firma oder nach Auflösung des Kollektivvertrages in Kraft.

## Aufnahmebedingungen

Massgebend für die Weiterführung der Versicherungsdeckung sind der Gesundheitszustand und das Alter zur Zeit des Eintrittes in die Kollektivversicherung von Zurich.

## Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen der im Zeitpunkt des Übertrittes geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung gewährt Zurich die zur Zeit des Übertrittes

versicherten Leistungen, wobei Wartezeiten von mehr als 30 Tagen bis auf 30 Tage verkürzt werden können. Im Falle von Arbeitslosigkeit ist dies zwingend erforderlich.

Zurich gewährt die zur Zeit des Übertrittes versicherten Leistungen, mit folgenden Begrenzungen:

- das Taggeld wird in dem Masse reduziert, als die Erwerbstätigkeit herabgesetzt oder ein tieferer Verdienst erzielt wird;
- für Arbeitslose gemäss Art. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) ist maximal die Arbeitslosenentschädigung versicherbar;
- der höchstversicherbare Verdienst entspricht dem Jahreshöchstbetrag gemäss AVIG.

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch die versicherte Person – ohne gleichzeitige Meldung bei der Arbeitslosenversicherung – kann die Versicherung nur mit einem Taggeld von höchstens CHF 70 beantragt werden.

## Versicherte ohne Übertrittsrecht

Kein Übertrittsrecht besteht:

- bei Stellenwechsel und Übertritt zur Versicherung des neuen Arbeitgebers;
- bei Auflösung des vorliegenden Vertrages und der Versicherung desselben Personenkreises oder Teilen davon bei einem anderen Versicherer;
- ab dem Bezug der AHV-Rente, spätestens ab Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters;

- für die im vorliegenden Vertrag als Selbstständigerwerbende versicherten Personen;
- für mitarbeitende Familienangehörige, die weder einen Barlohn beziehen noch AHV-Beiträge entrichten;
- für Personen mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag von drei Monaten oder weniger sowie für gelegentlich beschäftigtes Aushilfspersonal.

## Erneuter Übertritt in eine Kollektiv-Krankenlohnausfallversicherung

Falls der Versicherte nach dem Übertritt in die Einzelversicherung wieder in eine Kollektiv-Krankenlohnausfallversicherung wechselt, kann er den Freizügigkeitsanspruch geltend machen. Er kann somit erneut ohne Gesundheitsprüfung in die Kollektivversicherung des neuen Arbeitgebers wechseln.

## Anmeldung für die Einzelversicherung

Das Formular «Offertanfrage für den Übertritt von der Kollektiv-Krankenlohnausfallversicherung in die Einzelversicherung» kann auf der zuständigen Zurich Vertretung bezogen oder auf der Homepage von Zurich abgerufen werden:

[www.zurich.ch/de/firmenkunden/unfall-und-krankheit/dokumente](http://www.zurich.ch/de/firmenkunden/unfall-und-krankheit/dokumente)

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG  
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich  
Telefon 0800 80 80 80, [www.zurich.ch](http://www.zurich.ch)

---

47969-1609

